BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag 21. Wahlperiode

Drucksache 21/961

(zu Drs. 21/901) 14. Januar 2025

Mitteilung des Senats

Können Notrufe schnell und effizient geortet werden?

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 09.12.2024 und Mitteilung des Senats vom 14.01.2025

Vorbemerkung der fragenstellenden Fraktion:

In vielen europäischen Ländern ist es bei Rettungsnotrufen möglich, die Anrufenden automatisiert schnell und effizient zu orten, das gibt auch eine EU-Richtlinie vor. Dennoch können in Deutschland nicht alle Notrufe geortet werden Während Ortungen über die 112 grundsätzlich unproblematisch sind, gab es zumindest in der Vergangenheit beim Polizei-Notruf 110 datenschutzrechtliche Bedenken. Diese sollen durch ein Pilotprojekt in Baden-Württemberg ausgeräumt werden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist die Ortung von Anrufen an die 110 im Land Bremen möglich?

Die Ortung des Standortes von Personen, die ein aktiv geschaltetes Mobilfunkendgerät bei sich führen, ist im Land Bremen bereits möglich. In der Praxis wird diese Möglichkeit derzeit insbesondere dann genutzt, wenn der Suizid einer Person zu befürchten oder eine hilflose Person abgängig ist und der Standort zur Lebensrettung dringend festgestellt werden muss. Es konnten in der Vergangenheit aber auch in Fällen versuchter Tötungsdelikte, mutmaßlicher Entführung u.a. erfolgreich Standortfeststellungen durchgeführt und Gefahrenabwehrmaßnahmen getroffen werden. Die Funktionsweise dieser Standortfeststellung beruht jedoch auf einer Funkzellenabfrage. Dies bringt es mit sich, dass der ausgeworfene örtliche Bereich sehr groß sein kann, was das schnelle Auffinden von Personen behindern kann.

Ein automatisierter Abruf von Standortdaten aller Anrufenden beim Notruf 110 erfolgt im Land Bremen hingegen derzeit noch nicht.

Der Dienst Advanced Mobile Location (AML) ermöglicht zwar eine Art automatischer Ortung bei Notrufen, die von einem Mobilfunkendgerät aus getätigt werden. Im Land Bremen bestehen auch bereits die grundsätzlichen technischen Voraussetzungen, um diesen Dienst zu nutzen, jedoch sind die (datenschutz-)rechtlichen Rahmenbedingungen für den Notruf 110 noch nicht abschließend geklärt.

2. Wenn ja, seit wann und unter welchen Bedingungen?

Die Rechtsgrundlage für die Standortermittlung im Einzelfall, § 43 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes, wurde im Zuge der Reform im Jahr 2020 geschaffen. Sie sieht vor, dass diese Ortung nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorgenommen werden darf.

Diese Voraussetzungen liegen allerdings nicht bei jedem Notruf vor, sodass derzeit nicht bei allen Anrufen mittels Mobilfunkendgerät bei der 110 die Standorte ermitteln werden dürfen. Zudem wird in diesen Fällen die Funkzellenabfrage verwendet, welche ungenauer und langsamer ist.

- 3. Wenn nicht
- a. Teilt der Senat die Auffassung der Fragesteller, dass gerade bei Notrufen eine schnelle Ortung grundsätzlich immer sinnvoll ist?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Der Senat teilt die Auffassung der Fragesteller. Die Vorzüge einer automatischen Ortung des Standortes eines Mobilfunkendgeräts liegen vor allem in der Genauigkeit der Technologie im Vergleich zu den herkömmlichen Methoden und im Nutzen bei Personen, die beispielsweise in einer Hochstresssituation nicht in der Lage sind, konkrete Ortsangaben zu tätigen, insbesondere bei Kindern. Aber auch Situationen, in denen die den Notruf tätigende Person während des Gesprächs kollabiert oder angegriffen wird oder sich gar sprachlich gar nicht mehr verständigen kann (sog. "Röchelanruf") zeigen deutlich den gesteigerten Nutzen einer automatisierten Ortung.

Gerade bei Anrufen von verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die sich in einer akuten Phase der Desorientierung oder in Angriffssituationen befinden, kann die schnelle Zuführung von Einsatzkräften lebensrettend sein.

c. Sind dem Senat (erste) Ergebnisse des Pilotprojekts in Baden-Württemberg bekannt und wenn, ja welche?

Da das Pilotprojekt in Baden-Württemberg erst 2024 begonnen hat, liegen konkrete Ergebnisse dem Senat bislang nicht vor.

- d. Plant der Senat eine Rechtsgrundlage für die Ortung zu schaffen und wenn ja, bis wann? e. Wenn nein, warum nicht?
- Die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer Ortung bei Betätigung des Notrufs 110 im Bremischen Polizeigesetz ist Teil der aktuellen Prüfung.

Trotz datenschutzrechtlicher Zweifel ließ der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg das Pilotprojekt zur Verwendung von AML im März 2024 zu. In der Folge haben sich verschiedene Landespolizeien dem Pilotprojekt in Baden-Württemberg angeschlossen.

Eine Bund-Länder-Umfrage des Unterausschusses Recht und Verwaltung ergab im Dezember 2024, dass einige Länder derzeit durchaus erwägen, Rechtsgrundlagen in ihren Polizeigesetzen einzuführen. Die Planungen und Arbeiten sind hier unterschiedlich weit fortgeschritten. Soweit ersichtlich hat noch kein Land eine Rechtsgrundlage speziell für den Abruf und die weitere Verarbeitung der Daten durch die Landespolizei geschaffen.

Ob und unter welchen Bedingungen ein Anschluss des Landes Bremen an das Pilotprojekt rechtlich zulässig ist, wird derzeit priorisiert geprüft.

4. Gab es in den vergangenen 12 Monaten Fälle, in denen bei einer schnelleren Ortung von Notrufen an die 110 Gefahren schneller und effizienter hätten abgewehrt werden können und wenn ja, wie viele?

Konkrete Zahlen liegen nicht vor. Hierzu wäre eine händische inhaltliche Auswertung aller Notrufe an die Notrufnummer 110 notwendig. Dies würde mehrere Monate Zeit und erhebliche personelle Ressourcen beanspruchen und steht außer Verhältnis zum erwarteten Erkenntnisgewinn.

Regelmäßig kann jedoch festgestellt werden, dass es für anrufende Personen aus unterschiedlichsten Gründen, wie Stress oder fehlender Ortskunde, aber auch bei sprachlichen Verständigungsproblemen teilweise sehr schwierig ist, den genauen Standort mitzuteilen. In diesen Fällen könnte eine Ortung die präzise Identifizierung des Standorts ermöglichen und möglicherweise wertvolle Zeit sparen. Die Ortung auf der Rechtsgrundlage des § 43 Abs. 3 BremPolG hat zudem den Nachteil, dass sie nur grobe Gebiete eingrenzen kann (Funkzellenabfrage), in denen eine Person sich aufhalten könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass die AML-Technologie hier zu schnelleren, präziseren und damit insgesamt besseren Ergebnissen führen und eine effektivere Gefahrenabwehr ermöglichen wird.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.